

RS UVS Kärnten 1997/08/18 KUVS-973/3/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.08.1997

Rechtssatz

Hält der Beschuldigte als Filialleiter in seinem Betrieb die Ware "Beinfleisch" in einer Porzellattasse und darüber eine durchsichtige Kunststofffolie zwei Tage über der angegebenen Haltbarkeitsfrist auf der Klebeetikette feil, obwohl deutliche Anzeichen von Verdorbenheit, wie merklich abwägige Geruchs- und Geschmackseigenschaften vorhanden waren, deren Ursache in einer zu lange deklarierten Haltbarkeitsfrist lag, sohin das Lebensmittel falsch bezeichnete, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, weil die Haltbarkeitsdauer von verpacktem Rindfleisch aus der Sicht des Konsumenten und dessen Verbrauchererwartung jedenfalls einen wesentlichen Umstand darstellt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at